



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Anhang.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

Anhang.

I.

Ueber ein Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte 1241/1242.

Eine erst neuerdings aufgefundenene Rolle scheint geeignet, über den Reichsbesitz bei Dortmund weitere Aufschlüsse zu geben. Bei schärferer Prüfung ergeben sich jedoch erhebliche Schwierigkeiten. Ein „Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrich's II.“, wie es der Herausgeber Jakob Schwalm¹⁾ bezeichnet hat, ist nach sorgfältiger Untersuchung von ihm in das Jahr Ostern 1241—1242 eingesetzt. Die Pergamentrolle bringt außer einer Reihe von Städten auch Einnahmen aus einzelnen staufischen Hausgütern und aus Reichsgütern, unter anderen: „Item de quatuor curtis circa Dritmunden 15 mr Col. Judei ibidem 15 mr. Item cives de Dritmunden 100 mr Colon.“

Die Zahlen der Gefälle sind überall abgerundet. Es kann sich bei dem Verzeichnisse also nur um ungefähre Summen handeln, die in diese Rolle als einzufordernde eingesetzt sind. Indessen bieten die Angaben der Rolle große Schwierigkeiten. Die Summe für den Judenschutz in Dortmund zwar wird den Thatsachen entsprechend eingesetzt sein. 1250, März 27, nimmt der Kölner Erzbischof Konrad die Dortmunder Juden gegen

¹⁾ Neues Archiv f. ält. Gesch. Bd. 23 S. 517—553. Dazu die Ausführungen von Zeumer in der Sybel'schen Zeitschrift Bd. 81 S. 24—45.

eine Jahreszahlung von 25 Mark Dortmunder Denare in seinen Judenschutz¹⁾. Das älteste Stadtrecht kennt Juden²⁾, 1279, Juni 20, läßt Rudolf I. von den Dortmunder Juden 84 Mark besondere Steuern, precarie, erheben und durch den Dortmunder Schultheißen abliefern³⁾. Die Ansetzung des Judenschutzgeldes = 15 Mark kölnisch wird den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Schwieriger, und zwar so, daß eine ganz einwandfreie Klarstellung unmöglich ist, liegt die Sache mit den civis in Drittmunde und den vier Höfen um Dortmund. Zeumer hat Anstoß an der niedrigen Summe, welche die Dortmunder steuern, genommen, auch bemerkt, daß keine sonstige sächsische Stadt genannt sei⁴⁾. Indessen, Bedenken liegen auch noch auf einem anderen Gebiete vor und veranlassen zu einer weiteren Auseinandersetzung über die fraglichen Punkte. Schwalm⁵⁾ nimmt als die vier Höfe um Dortmund an: Dortmund, Brakel, Elmenhorst, Westhofen, welche durch Wilhelm von Holland 1248, Dez. 23, an den Erzbischof von Köln für 1200 Mark verpfändet seien⁶⁾. Indessen ist in dieser Verpfändung überhaupt kein Hof bezeichnet, ferner sind aber bei den Verpfändungen zu trennen der Reichshof Dortmund und die Stadt Dortmund. Diese Trennung ist zwar von Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. XXXIV—XXXV, in der Weise vorgenommen, daß er bei jeder Verpfändung untersucht, ob es sich um Stadt oder Reichshof Dortmund handelt⁷⁾, tritt aber sonst in der Literatur wenig klar her-

1) Dortmunder Urkundenbuch I 87.

2) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. 37 ff.

3) D. U. I 155. Reg. imp. VI 1107.

4) l. c. S. 35, 31.

5) l. c. S. 532.

6) Sacomblet, U.-B. II 338, Reg. imp. V 4953. „Tremoniam et curtes nostras adjacentes“.

7) Bei der Verpfändung von 1248 durch König Wilhelm denkt Frensdorff bei „Tremoniam et curtes nostras adjacentes“ zwar auch nur an den Reichshof, indessen handelt es sich wie oft um eine nicht perfekt gewordene Verpfändung. Der Wortlaut ist doch auch ebenso wie späterhin auf ganz Dortmund zu beziehen.

vor¹⁾. Diese Verpfändungen gilt es also zunächst zu schildern. Dabei ergibt sich nun, daß der Erzbischof Siegfried von Köln sich von dem Grafen Adolf von Nassau 1292, April 27, für den Fall seiner Wahl zusichern läßt unter Anderem: „Duisburg, Tremonia“, curtis Westhoven, Brakel et Elmenhorst²⁾, nach der Wahl Adolf's zum Könige 1292, Sept. 13, opidum Tremoniense cum curtibus Westhoven, Brakele et Elmenhorst als Pfand zugesichert erhält, bis der König ihm 1500 Mark zurückerstattet habe³⁾, und endlich 1293, Mai 28, die sehr abgeschwächte Zusicherung de curtibus Westhoven, Brakele et Elmenhorst erhält, daß diese ihm zugesprochen werden sollen, wenn er sein Recht an denselben nachweisen könne⁴⁾. Die Stadt oder der Reichshof Dortmund wurde also hier überhaupt nicht mehr genannt, wohl, weil Adolf schon 1292, Sept. 22, dem Herzoge Johann von Brabant seine Einkünfte in Dortmund verpfändet hatte⁵⁾. Wohl aber hatte König Adolf noch 1292, Okt. 25, den Bürgern von Dortmund, Duisburg und Sinzig befohlen, dem Erzbischof Siegfried von Köln zu gehorsamen⁶⁾. Dem Nachfolger Siegfried's, dem Erzbischof Wibold, übertrug König Albrecht bald nach der Wahl, 1298, Aug. 4, die Stadt Dortmund mit allen Rechten und Einkünften⁷⁾ und erst 1298, Aug. 28⁸⁾, das Villifikations- oder Schultheißen-

¹⁾ Die Arbeit von Verminghoff, „Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte“, 1883, welche in vollständiger Zusammenstellung das Material über die vielfachen Verpfändungen bringt, leidet in Folge mangelnder Unterscheidung der jedesmaligen Pfandobjekte in Bezug auf Dortmund an großer Unklarheit. So ist vor Allem S. 60/61 recht unklar gerathen.

²⁾ Ennen, Die Wahl Adolf's von Nassau S. 57 Nr. 6. Dortmund. U.-B. II 410.

³⁾ Ebd. S. 69 Nr. 8. Dortmund. U.-B. II 411.

⁴⁾ Lacomblet II 937.

⁵⁾ Chronik des Jean von Hellu ed. Willems S. 562.

⁶⁾ Lacomblet, U.-B. II 935.

⁷⁾ Ebd. II 993: civitatem nostram Tremoniensem cum integritate omnium jurium, reddituum proventionum et fructuum ejusdem civitatis.

⁸⁾ Ebd. II 997.

amt in Dortmund und den Judenschutz dort, sowie die drei Höfe Westhofen, Elmenhorst und Brakel, befahl auch 1299, Dez. 2, den Bürgern seiner Stadt Dortmund, dem Erzbischof Wibold zu gehoramen¹⁾. Die Erzbischöfe haben also bis 1298 ganz Dortmund als ihre Stadt beansprucht, auch 1389 ihre Entschädigungsforderung von 112000 Mark Silber an Dortmund²⁾ auf diese Verpfändung der Stadt basirt. Erst die Grafen von der Mark traten mit den Ansprüchen auf den Reichshof Dortmund allein und die drei anderen Reichshöfe, und zwar mit dauerndem Erfolge, hervor, indem sich Eberhard von der Mark zuerst 1298, Febr. 4, die curia in Westhoven zur Steuer seiner Kriegsdienste bis zur Zahlung von 400 Mark verschreiben ließ³⁾, dann 1300, Jan. 20, die curiae Dortmonde, Westhoven, Elmhorst et Brakel⁴⁾ gegen 1400 Mark in Pfandbesitz überweisen ließ und die vier Höfe gegenüber dem Erzbischof von Köln nach längerem Rechtsstreit behauptete. Der Rechtsstreit schien zwar anfangs zu Gunsten des Erzbischofs sich zu entscheiden⁵⁾, aber da inzwischen der König Albrecht mit den rheinischen Kurfürsten zerfallen war, wurde er 1300, Dez. 1, durch einen vom Könige bestätigten Schiedsspruch⁶⁾ dahin erledigt, daß Graf Eberhard, da er in der Were befunden sei der Stadt von Dortmund und des dazu gehörigen Gutes und der Höfe Brakel, Westhofen und Elmenhorst, die an das Reich gehörten, auch in der Were bleiben solle. Thatsächlich sind die Grafen dauernd die Herren von Brakel, Westhofen und Elmenhorst und bis 1376 die Herren des Reichshofes, nicht der Stadt Dortmund geblieben.

1) Ebd. II 1041.

2) Städtechroniken 20 S. 278.

3) Lacomblet II 981.

4) Ebd. II 1043.

5) Befehl des Königs 1299, Okt. 19, die Stadt Dortmund und die Höfe Brakel, Elmenhorst und Westhoven dem Erzbischof zuzuweisen, Befehl an den Grafen Eberhard, dem Erzbischof keinen Widerstand entgegenzusetzen. Dortmund. U.-B. I 267 Anm. 1.

6) Lacomblet II 1065.

Rehren wir nun zu der Rolle von 1241 zurück. Daß in den vier Höfen um Dortmund der Reichshof Dortmund mit einbegriffen sei, ist, wenn wir uns scharf an den Ausdruck *curtis circa Dritmunden* halten, nicht wahrscheinlich, da der Reichshof in Dortmund lag. Indessen, auch in einer Urkunde von 1317, Mai 22, bezeichnet König Ludwig den Reichshof als *curtem prope Tremoniam*¹⁾, eine genauere Kenntniß der Dertlichkeit dürfen wir also von dem Verfasser der Rolle ebenfalls nicht erwarten. Größere Bedenken erregen indessen die eingeforderten Summen, obwohl auch hier nach den Ausführungen von Schwalm über Sinzig (S. 530) Abweichungen zwischen den Forderungen der Rolle an *exactio* oder *precaria* von sonst bekannten Angaben hervortreten. Indessen sind dieselben doch keineswegs so erheblicher Art, als wie sie für Dortmund hervortreten. Die Gesamteinkünfte der vier Höfe werden in der Rolle auf 15 Mark kölnisch angegeben. Die Einkünfte des Reichshofes Dortmund allein betragen 1376 in baar 19 Mark 3 Sol 3 Den., dazu 388 Scheffel Gerste, 391 Scheffel Roggen, 388 Scheffel Hafer, 1 Scheffel Zwiebeln, 1 Pfund Pfeffer, 8 Pfund Wachs. Der Gesamtertrag wurde auf 92 Mark 2 Sol 4 Den. geschätzt²⁾. Die baaren Gelbeingänge ruhten auf den 18^{1/2} + 6 Königshufen und den Königsländereien und beruhten sicherlich auf uraltem Herkommen. Sie allein sind wesentlich höher als die 15 Mark, die aus den vier Höfen der Rolle von 1241 einkommen. Allerdings, die Einkünfte auch aus den übrigen vier Höfen, wenn Dortmund nicht einbegriffen sein sollte, = 15 Mark, sind auch noch auffallend niedrig, aber wohl so zu erklären, daß hier nur die direkten Geldabgaben zur Ablieferung gelangten; für Dortmund ist aber doch kaum anzunehmen, daß die Einnahmen des Reichshofes 1241 so gering eingeschätzt gewesen seien, daß sie nur einen Bruchtheil von 15 Mark ausgemacht hätten. Eine zweite Schwierigkeit bilden die 100 Mark, die die *cives*

1) Lacomblet, U.-B. III 157.

2) Mübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, 1892, S. 92 ff. Dortmund. U.-B. II 59.

de Dritmunden geben. Die Summe kommt den Einnahmen aus dem Reichshofe ziemlich gleich. In welcher Form wurde aber die Summe, wenn sie eine precaria war, erhoben? Zeumer hält dieselbe für eine „Bede“, obwohl er hervorhebt, daß aus keiner anderen sächsischen Stadt dieselbe vermerkt, auch in Aachen, Speier und Straßburg nur die Judengemeinden, nicht die Bürgergemeinden als steuerpflichtig aufgeführt sind. Es fragt sich also: Ist von den cives de Dritmunden eine Steuer als Reichssteuer eingefordert? Das älteste Stadtrecht kennt eine collecta, den „Schoß“¹⁾. Dieselbe wurde unter eidlicher Verpflichtung zur richtigen Vermögensabgabe eingezogen, war eine Grundsteuer; von der Mark wurde je nach Bedürfnis ein Pfennig, ein Heller oder ein Vierling erhoben²⁾.

Indessen, dieser Schoß ist niemals späterhin, soweit wir sehen, vom Reiche eingefordert. Rudolf forderte 1279 eine precarie wohl von der Dortmunder Judengemeinde, nicht von den Stadtbürgern. Ist gleichwohl anzunehmen, daß diese exactio oder der Schoß ursprünglich als königliche Bede eingefordert und etwa zur Zeit der Abfassung des Stadtrechtes, also im Interregnum, vom Rathe als städtische Bede behandelt wurde? Die Möglichkeit ist nicht abzuweisen. Immerhin bleibt das Bedenken, daß der „Schoß“ nur nach jedesmaligem Bedürfnisse erhoben wurde, keineswegs eine regelmäßig eingehende Summe war. Auch würde sich, wie Zeumer richtig bemerkt, unter der Voraussetzung, daß die cives de Dritmunden 1242 ihre Bede = 100 Mark an das Reich hätten abliefern müssen, wohl eine andere Summe ergeben. 1361 läßt sich der gesammte Grundbesitz von 113 Dortmunder Bürgern auf 102250 Mark berechnen³⁾, wobei nur die Bürger mit über 250 Mark Grundbesitz in Ansatz gebracht sind. Der Pfennigschoß der Gesamtbürgerschaft würde demnach damals wohl etwa gegen 1000 Mark betragen haben. Dergestalt ergibt sich

1) Frensdorff, Statuten I 32. III 90—93. IV 129. V 28.

2) Kübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 38.

3) Ebd. S. 79.

also die Schwierigkeit, daß die Einnahmesumme von 15 Mark für vier Reichshöfe keinesfalls auf den Reichshof Dortmund mit paßt, daß die den cives von Dortmund abzufordernde Summe wiederum nicht auf die städtischen Steuerverhältnisse, wohl aber im Großen und Ganzen auf die Reichsleute paßt, daß ferner nicht abzusehen ist, wie eine ursprünglich und noch 1241 vom Reiche erhobene Reichssteuer bereits bei Abfassung des Stadtrechtes, etwa 1¹/₂ Jahrzehnte später, als rein städtischer Schoß unbestritten gelten konnte, auch späterhin nicht wieder eingefordert zu sein scheint, daß endlich der Reichshof Dortmund nicht gerade zutreffend als curia circa Dritmunden bezeichnet wäre. Das Alles läßt nun die Vermuthung aufkommen, daß die vier Höfe um Dortmund Westhofen, Brakel, Elmenhorst und ein zunächst noch unbekannter seien, daß die Rolle die Reichsleute in Dortmund als cives in Dritmunden, die sie ja wirklich waren, bezeichnet. Als Organ der königlichen Gewalt, das die Judensteuer abzuführen hat, erscheint 1279 der Reichschultheiß. Es ist also wahrscheinlich, daß auch ebendieselbe die 100 Mark de civibus de Dritmunden abführte, daß ferner die 100 Mark nicht von der Gesamtbürgerschaft, sondern von den dem Reiche pflichtigen „Reichsleuten“ und Inhabern des Königsgutes in Geld- und Naturalabgaben erhoben wurden. Dieser Annahme steht zwar das Bedenken gegenüber, daß ein solcher Sachverhalt doch wohl eine andere Ausdrucksweise gefunden hätte, indessen sind in dem Verzeichnisse zweifellos bei einzelnen Städten Einkünfte aufgeführt, die, entgegen der Bezeichnung der Ueberschrift, nicht als precarie civitatum betrachtet werden können, sondern ihre Quellen in sonstigem Reichsgut gehabt haben müssen¹⁾; es sind in der Rolle die sächsischen Reichsstädte, wie Mühlhausen, überhaupt nicht genannt, also eine Reichssteuer scheint von

¹⁾ So (29) „de Cronenbere 150 mrc“, (31) „de Sclistat 150 mrck“, wozu Schwalm S. 534 f. bemerkt: „Die stattliche Summe ist auffällig; aber auch Schlettstadt, das vor der Ummauerung sehr klein war, leistet denselben Betrag. Hier müssen überall sehr reiche Complexe von Reichsgut um diese Centralstellen gelagert gewesen sein.“

diesen Dortmund ganz gleichartigen Städten nicht eingezogen zu sein, wie sie auch von Aachen nicht eingezogen ist. Also mag es sich bei den „cives de Dritmunden“ auch gar nicht um eine Reichssteuer, sondern um sonstige Reichseinkünfte handeln. Ein ganz ähnlicher Fall scheint auch bei den „cives de Bernen“ 92 des Verzeichnisses, vorzuliegen, so nämlich, daß auch hier nach sicherer Ueberlieferung besondere Reichseinnahmen und Gerechtigkeiten vorhanden waren, die von Berner Bürgern während der Zeit des Interregnums eingezogen wurden¹⁾. Hätte also neben diesen Reichseinkünften 1241 für Bern noch eine Reichssteuer existirt, so müßte doch neben dem Posten „cives de Bernen 40 mr“ das ebenso in der Rolle zur Geltung kommen, wie eine Reichssteuer in Dortmund nach Annahme Schwalm's und Zeumer's neben den Einnahmen aus dem Reichshofe Dortmund zum Ausdruck gebracht wäre. Völlig klar lassen sich die Verhältnisse nicht stellen, da dem Schreiber der Rolle es nur auf Fixirung der Eingänge, nicht auf genaue Formulirung der Artung derselben angekommen ist. Indessen kann es sich bei den quatuor curtes circa Dritmunden noch um einen vierten, ungenannten Reichshof in der näheren oder weiteren Umgegend mit handeln. Bei Altena wird 1319 ein sonst ungenannter Reichshof Wiblingenwerde genannt, der damals in dem Besitze der Grafen von der Mark war²⁾. Auch sonst ist Reichsbesitz in der Umgegend wahrscheinlich. Die Angaben der Rolle bieten also keine Möglichkeit, auf die damalige Verwaltung des Reichsgutes für Dortmund entscheidende Rückschlüsse zu machen.

II.

Königszins in Westfalen.

1177 bestätigte Philipp I. dem Patroklifliste in Soest, daß ein freier Mann Hezelinus agros suos sitos in Merinchusen

¹⁾ Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern, 1853, Nr. 608. Reg. imp. VI 87.

²⁾ Siehe S. 78/79.

dem Patroklifliste verkauft habe; darauf habe Henricus Munzun eodem tempore apud eundem locum super liberos et liberorum agros comicia positus, quicquid juris in prenomatis agris habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras übertragen, worauf Philipp wieder prenotatum particulare jus der Kirche übertrug¹⁾. Eine zweite Urkunde gleichen Datums eines gleichnamigen Ausstellers²⁾ vor fast denselben Zeugen beschäftigt sich mit einer gleichen Uebertragung. Der freie Mann Hezelinus hatte seine Aecker in Vrilenchusen, welche jährlich ad fiscum regium einen Malter Hafer, ein Huhn und 3 Eier lieferten, der Kirche in Soest verkauft. Der Erzbischof läßt diese Güter, quia nostri juris erant, frei ab hoc annuali censo et ab hujusmodi vectigalibus unter Zustimmung des Brunestus exactore sive confiscatore predictorum vectigalium, des erzbischöflichen Ministerialen, welcher die Gefälle einzog, und übergiebt dieselben somit der Kirche in Soest frei von allen Lasten. Diese Urkunde nebst verwandten hat zu vielfachen Aufstellungen über Königszins³⁾ geführt. Lindner identifizirt den Inhalt beider Urkunden und die Orte Vrilenchusen und Merinchusen ohne allen Grund⁴⁾. Im ersten Falle nahm

¹⁾ Die Urkunde bei Erhard, Cod. Regesta Hist. Westf. Cod. Dipl. II Nr. 386 nach dem Original, außerdem Seibert, U.-B. I 74, Rindlinger-Volmestein 2 Nr. 6.

²⁾ Seibert, U.-B. 3, 1070.

³⁾ Waitz, Verfassungsgeschichte 8 S. 386 ff., Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II S. 61 ff. Lindner, Die Beme S. 374. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen 2 S. 85, spricht unter Berufung auf Lindner von „zinspflichtigen Hufen in Westfalen, auf die Karl der Große Freie angelegt hätte“. In dieser Form findet sich das bei Lindner nicht.

⁴⁾ Lindner, Die Beme S. 112 Anm. 4 u. S. 374, 112, sagt: „Erh. Codex Dipl. Nr. 429, 368. Seibert, U.-B. I 74, III Nr. 1070, wo Vrilenchusen in Merinchusen zu verbessern ist.“ Zu dieser „Verbesserung“ Lindner's bieten die Handschriften keinerlei Veranlassung. Seibert I 74 liegt im Original und in Abschrift des 14ten Jahrhunderts im Staatsarchiv Münster Mscr. VII 6102 fol. 2¹, Seibert III 1070 in demselben Mscr. fol. 13 in Abschrift vor. An letzter Stelle steht deutlich im Text sowohl wie in der Ueberschrift der Abschrift „Vrilenchusen“. Nach einem

der Freigraf das, was ad fiscum regium pertinebat, von den Aekern in Merinchusen bis dahin ein, verzichtete auf dieses Recht zu Händen des Erzbischofs, worauf dieser dieses Recht der Kirche weiter übertrug. Im zweiten Falle hatte der Freie Hezelinus seine Aeker in Vrilenchusen, welche jährlich ad fiscum regium einen Malter Hafer, ein Huhn und 3 Eier lieferten, der Kirche in Soest verkauft; der Erzbischof erließ aber, weil diese Güter nostri juris erant, diese Abgaben der Kirche, forderte also von derselben die ihm früher zukommenden ad fiscum regium gehörigen Abgaben nicht mehr ein. Von Mitwirkung des Freigrafen ist im zweiten Falle nicht die Rede; der Erzbischof betrachtet vielmehr das, was ad fiscum regium pertinebat, als sui juris, sich als Einnehmer einer ehemalg fiskalischen Abgabe. Die beiden Orte Vrilenchusen und Merinchusen liegen wahrscheinlich ca. 20 km von einander getrennt. Was zahlte der oder die Freien Hezelinus vor dem Verkaufe ad fiscum regium, wie war der Erzbischof in Vrilenchusen in den Besitz der ad fiscum regium gehörigen Einkünfte gekommen? „Wie es in den älteren Zeiten mit diesem Königszinse stand, wer ihn entrichtete, ist nicht recht klar,“ antwortet Lindner S. 375 in Bezug auf diese und zahlreiche andere Urkunden. Ohne die gesammten Stellen, die offenbar recht verschiedene Verhältnisse wiedergeben¹⁾, zu prüfen, wollen wir versuchen, eine Aufklärung für die vorliegenden Stellen im Folgenden zu geben.

Merinchusen, Meiningsen, liegt südlich vom Hellwege in unmittelbarer Nähe von Ampen, aus dem 2 Königshufen 833 verschentt wurden. Wir sind also in dem Gebiete ehemaligen

Einkünfteverzeichnis des Patrokliftistes aus dem Ende des 14ten Jahrhunderts (Mscr. VII 6110^a) besaß dieses Güter in Vrilinghusen apud Ruden. Es handelt sich also offenbar um einen jetzt ausgegangenen Ort bei Rütthen. Ob er mit dem bei Seibertz, U.-B. II S. 293, erwähnten als bei Altenmellrich gelegenen Orte gleichen Namens identisch ist, hat sich nicht feststellen lassen. Mittheilung des Staatsarchivs Münster.

¹⁾ Für den Bardengau sind die Stellen bei v. Hammerstein-Logten, Der Bardengau S. 589 ff., zusammengestellt.

Königsgutes. Zur Aufhellung ziehen wir zunächst die klarer erkennbaren Dortmunder Verhältnisse heran. In Dortmund gab es, wie des Näheren von mir in dem Buche „Dortmunder Finanz- und Steuerwesen“ S. 91 erörtert ist, 19 größere und 6 kleinere Königshufen, deren jede größere Hufe jährlich 2 Hoffschffel Roggen, 4 Malter Hafer, 25 1/2 Denare 4 Schillinge noch 1377 in das „Reich“ zu leisten hatte. Eine solche Königshufe war 1218 von Friedrich II. dem Katharinenkloster geschenkt worden¹⁾, ohne daß die curia regia dadurch ihrer debita pensio beraubt wäre²⁾. Die Hufen waren frei verkäuflich³⁾; die Inhaber bezeichnen sich als „vrye rykeslude“. Außerdem existirte „Koningeshofesland“, welches 171 1/2 Malter Korn dem „Reiche“ leistete, und zwar jeder Morgen 2 Malter. Mit dem Verkaufe des ganzen Königshofes, 1377, gingen sämtliche Gefälle und Renten an die Stadt über. Auch für den Reichshof Dorsten existirt ein Verzeichniß des 13ten Jahrhunderts von solchem „Hovesland“, welches 14 Scheffel Roggen brachte⁴⁾. Diese Trennung von königlichen Einkünften aus geschlossenen Hufen und aus einzelnen Aeckern liegt nun unseres Erachtens bereits in einer viel älteren Urkunde⁵⁾ vor, die von Waiz⁶⁾ als „ganz undeutlich“ bezeichnet ist. Nach derselben verschenkt Otto I. 948 seinem Vasallen Hoold eine Hufe im Gau Nithersi, das tributum et hurie in villa, que vocatur Latterfeld, Anaimuthiun, Hiigisinhusun et in Upspringun, mit Ausnahme einer Hufe, die der Graf Wighardus in villa Latterfeld hat. Lokalisiren läßt sich Uppspringun = Giershagen⁷⁾. Indessen,

¹⁾ Dortm. U.-B. 1, 59.

²⁾ Diese pensio regia für Dortmund ist von Lindner, Beme S. 373 Anm. 5, ganz falsch gedeutet.

³⁾ Wie der Verkauf von 1368, April 11, Dortm. U.-B. 817 F, beweist.

⁴⁾ Gedruckt bei Strotkötter, Ztschr. für Necllingh. 8 S. 135.

⁵⁾ Seiberz, U.-B. 1 Nr. 7. Wilmans-Philippi, Kaiserurf. 2, 76.

⁶⁾ Verf.-Gesch. 8, 387 Anm. 4.

⁷⁾ Böttger, Diöcesen und Gaugrenzen 3 S. 122. „Latterveld“ ist „vor der stad to dem Berge“ oder Obermarsberg und Giershagen, „Enemüden“ in dessen Nähe zu suchen und „Upspringen“ das jetzige Giershagen.

es handelt sich um anscheinend recht umfangreiches Königsgut in 4 villae, in deren einer einem Grafen Wichard eine Hufe verbleibt. Hier findet sich der Unterschied wie in Dortmund, „tributum“, das wir als Hufenabgabe, Hufenzins, die „hurie“, die wir als Abgaben aus den einzelnen Aekern, dem „hurlant“, das ebenfalls zur königlichen villa gehörte, auffassen.

Die freie Verkäuflichkeit solches „hurlandes“ wird nun des Weiteren klargestellt durch eine Urkunde des Jahres 1230¹⁾, wo es zwar wahrscheinlich, aber nicht sicher ist, daß wir es mit ehemaligem Königsgute zu thun haben, als erbzinspflichtiges, frei verkäufliches und vererbbares einzelnes Ackerland. Erzbischof Heinrich von Köln stellt 1230 den Inhabern der zu seinem erzbischöflichen Schultenhofe in Körne bei Dortmund²⁾ gehörigen Acker das Weisthum aus, daß, wenn die Acker locati fuerint, eosdem agros imperpetuum jure hereditario possidebunt et heredibus suis stante supradicta pensione relinquent; doch hat der Erbfolger die jährliche pensio noch einmal zur Recognition als vorhure zu erlegen; ferner kann der Inhaber die Acker verkaufen, wenn die Jahrrente noch einmal als vorherewede dem Schultenhofe eingeliefert wird. Solches hurlant also, frei vererbbar und frei verkäuflich, aber mit einem festen Zinse ad fiscum regium, erblicken wir ebensowohl in der Urkunde Otto's I. von 948, wie in den Verkäufen des Hezelinus in Merinchusen, des Hezelinus in Vrilenchusen 1177, wie in dem Königshofesland in Dortmund, dem „Keyserland“ in Soest, auch Dorstfeld. Nur tritt die Verpflichtung zur vorhure oder vorherewede in Dortmund bei Wechsel durch Erbgang oder Verkauf nirgends hervor. Nach der Urkunde von 1177 bezog der Freigraf diese ad fiscum regium gehörigen Einkünfte und betrachtete dieselben als seiner persönlichen Verfügung unterstehend, — eine Auffassung, die für damalige Zeit keinerlei Anstoß erregen kann. Er suchte auch die Einkünfte in

¹⁾ Dortmund. U.-B. 1, 67.

²⁾ Ebd. 2, 432.

Meiningsen noch 1238 für sich zu reklamiren¹⁾, ließ sich aber belehren, daß die Güter in Folge des Verkaufes und des Verzichtes 1177 *exempta a comicia mea* seien. In Ampen *sub tilia*²⁾ war ein seit 1305 oft genannter Freistuhl. Der Freigraf war wohl schon 1177 noch der einzige Vertreter der öffentlichen Gewalt, er zog also wohl als solcher die *ad fiscum regium* gehörigen Gefälle ein, da die Renten des sonstigen alten Königsgutes in Ampen damals schon gänzlich zersplittert zu sein scheinen, als öffentlicher Beamter beanspruchte er also die Einkünfte aus königlichem Erbzinsgute. Anders in Vrilenchusen, wo die Einkünfte, die ehemals *ad fiscum regium* pertinabant, bereits in den Besitz des Erzbischofs übergegangen waren, die derselbe dann in Wegfall kommen ließ. Wie die Grafen von der Mark 1300—1377, dann die Stadt Dortmund von 1377 an die Renten, die aus dem Königshofesland „in dat ryke“ gingen, als Pfandinhaber einzogen, so muß auch der Erzbischof auf nicht mehr erkennbare Weise in Vrilenchusen in den Besitz der Einkünfte aus ehemaligem erbzinspflichtigem, königlichem Besitze gekommen sein. Aus der Betrachtung über Freistuhlgüter haben also obige Urkunden, sowie — wenn wir nicht irren — eine ganze Anzahl anderer Urkunden auszuscheiden.

Was nun die Dualität der betreffenden Aecker als königliches, erbzinspflichtiges Ackerland neben den zu geschlossenen Hufen vereinigten Besitzungen betrifft, so sind wir in der Lage, das Entstehen solcher Ackerstreifen im Einzelnen zur karolingischen Zeit verfolgen zu können, und des Weiteren die Existenz desselben als „*hurlant*“ verfolgen zu können. Die Gründung der Abtei Werden zeigt Entstehung solcher Aecker auf Neubruchsland in Streifen neben einander in großer Anzahl (*Lacomblet*, U.-B. I, 6, 12, 13, 17, 19), wie auch das *capitulare de villis* dieselben § 36 vorschreibt. Hurland finden wir in den Heberegistern und Urkunden vielfach, wobei ein Ausdruck wie *de*

¹⁾ Lindner, *Beme* S. 374.

²⁾ *Ebd.* S. 113.

accomodatis agris, quos dicimus hurlant in Selm auf Rottland schließen läßt. Die Zusammenstellungen bei Röttsche, Studien zur Verwaltungsgeschichte von Werden S. 60/61, lassen die rechtlichen Formen der Verpachtung nicht erkennen, wohl aber eine Urkunde von 1204/1218 im Westfäl. U.-B. III 28, wonach die Inhaber von Hurland, im Gemenge bei Rappenberg liegend, dasselbe gegen einen Jahreszins von 6 Denaren haben sollen, jedoch dem Grundherrn, dem Pastor zu Herbern, im Falle die Pfarre durch Tod wechselt, einmal zur vorhure die 6 Denare zahlen sollen. Die Rekognition also war hier mit dem Wechsel des Grundherren, nicht mit dem des Inhabers verknüpft. Ob Verkauf durch den Inhaber gestattet war, ist hier nicht zu erkennen. Aus diesen Verhältnissen heraus scheinen sich die Rechtsverhältnisse der späteren „Gewinn Güter“ entwickelt zu haben mit Erbberechtigung der Inhaber, aber Rekognitionsgelübde bei Wechsel der dienenden oder herrschenden Hand.

III.

Die Weisthümer des Rathes von Dortmund über die „Reichshöfe“.

Der Rath der freien Reichsstadt Dortmund hat über verschiedene „Reichshöfe“ mehrere, im Wesentlichen gleichlautende Erklärungen abgegeben, die, wenn wir dem Inhalte derselben Glauben schenken wollten, wichtige Aufschlüsse über die alte Organisation der Reichshöfe zu geben geeignet wären. Eine Prüfung der Weisthümer ist also geboten.

1495, März 28, erklärten Bürgermeister und Rath auf Ansuchen einiger Leute, hörig in den Hof zu Castrop, „dat wy finden in unsen alden boeken und registern, daer die ryches-hove inne benompt und geschreven staen, dat de ergemelte hoff to Castroppe eyn fry rykeshof und de lude darin geboren und gehorig frye rykeslude hie binnen onser stat gelyk onsen borgeren tolvry synt darvor alle jaer twye tot onser stat behuefd to dienen schuldig synt, ouch binnen onser stat

borger werden und der vryheit aldar glyk andern vryen luden heben und gebruken moegen“¹⁾).

1506, Okt. 5, gab der Rath auf Ersuchen einiger Leute, hörig in den Hof zu Witten, an, „dat sie vinden in ihren alden registern und boecken, de dar op dem raidthuse liggen, dar der riickes hoeve inne beschreven staedt, dat de hoeff to Witten sye een frye ryckes hoeff und de luide dorin geboren und gehoirick syn frye ryckesluide und in der stadt Dortmund tollfry, gelick deren borgeren, darvor syen se schuldigh tho deinen mit voert des jaers twye tho der stades tymmere, eyns by grasse und eyns by stroe, und mogen allda faert hebben und gebrucken aller freyheit, de ander luide hebben off gebrucken“²⁾). Ebenso erklärten die Dortmunder Bürgermeister des Jahres 1553, „daß der Hof zu Witten bei ihrem Archiv als ein freyer Reichshof sich registriert befinde, und daß die Hofslente freie Reichsleute seien“³⁾).

1533, Jan. 22, wurde „den horigen in den hoff to Kurne in dem veste von Recklinghusen“⁴⁾ ebenfalls bescheinigt, daß nach den alten „Büchern und Registern“ der hoff to Kuren ein freier Reichshof sei, die Leute geboren und gehörig in den Reichshof freie Reichsleute seien, „so dat men dee lude mit erffdelinge oder anders nicht besweren oder belestigen sall

¹⁾ Gedruckt bei Sethe, Urfundliche Entwicklung der Leibgewinnsgüter. Düsseldorf 1810. Anhang S. 227 ff.

²⁾ v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 690 f.

³⁾ Ebd. S. 670.

⁴⁾ Gedruckt Ztschr. für Orts. Recklinghausen 8 S. 117 aus dem Arenbergischen Archive. Es ist Chor bei Recklinghausen. Dieses Kurne darf nicht mit dem Kurne bei Dortmund verwechselt werden, wie es Strotzfötter gethan, der eine Urkunde von 1230 (Dortm. U.-B. I, 67) auf Chor bezieht. Diese Urkunde ist oben S. 131 behandelt. Das in derselben genannte Kurne ist „Körne“ bei Dortmund, in dem ein erzbischöflicher Hof mit einem Willifus 1316 (Dortm. U.-B. II 432) genannt wird. Der Hof, Leppinchhof, in Kurne war 1241 dem Domkapitel verpfändet; daß derselbe in Körne bei Dortmund lag, ergibt das Dortm. U.-B. I Nr. 546 S. 374, Nr. 816 und 858 S. 633 und Städtechroniken 20, Ortsverzeichnis.

oder en mach“, und daß die Leute zu Dortmund alle Jahre zu einer Fuhre „eyns by graese und eins by stroe pflichtig“ sowie in Dortmund zollfrei seien.

Eine gleiche Bescheinigung wurde dem Hofesrichter von Elmenhorst, Peter Lindinckholt, 1549, Mai 18¹⁾, und den „genoten des frien richs hoves to Hacherde“ 1550, Nov. 12²⁾, erteilt. Ferner erteilte der Rath der Stadt auf Ansuchen des Abtes Hermann von Werden und Helmstädt demselben 1549, Dez. 2, den Bescheid, „dat wy fynden in unser stad alden bochen und registern, dat der gemelte Abdinckhoff mit allen synen hoeffen und thobehorungen ein fry richshoff und die lude darin geborn und gehorich frye ryckslude syndt, also dat man der selven lude nicht mit erfdeillung noch einigen andern eigendoms rechten besweren oder belestigen sall noch mach“, — folgt Passus über Zollfreiheit — „dar vur sie uns van des rychs wegen jarlichs twey mail eins by grase und eyns by stroe mit foren tho dienen tho unser statt tymmer van alders und noch verhafft syndt“³⁾.

Also für die Orte Kastrop, Witten, Chor bei Redlinghausen, Elmenhorst, Guckarde und Abdinghof bezeugte der Rath von Dortmund 1495—1550, daß sie freie Reichshöfe seien. Nicht für alle Höfe in der Umgegend waren dergleichen Bescheinigungen zu erwirken. Als die in dem dem Katharinenkloster in Dortmund hofhörigen Kirchlinde eingeseffenen Hofesleute 1590 „nach uraltem Gebrauche prätendirt“, daß sie freie Hofesleute wären, wurden von den Hofhörigen Reichsleute in Brakel für, von dem Kloster die Dortmunder Bürgermeister gegen diese Behauptung angerufen, und es wurde vereinbart, daß die Frohlinder nach wie vor einer Erbtheilung unterworfen sein sollten, 1590, Nov. 3⁴⁾. Von den 6 „Reichshöfen“ gehören

1) v. Steinen, Westf. Gesch. 1 S. 1748.

2) Sethe l. c. S. 228 f., wiederholt Fahne, Dortmund. U.-B. 2, 2 Nr. 556.

3) Original im Staatsarchive Düsseldorf.

4) Akten des Schulthofes in Kirchlinde. Gewinnbriefe über Kirchlinde Höfe bei Sethe l. c. 26 ff.

Chor und Abdinghof zu den „neuntehalb Reichshöfen“; Hucarde und Elmenhorst sind als Reichsgut oben behandelt. Wie steht es mit Kastrop und Witten? Für Witten findet sich außer obigem Zeugniß nur eine Analogie, aus der man allenfalls auf ehemaligen Reichsbesitz schließen kann. Es ist S. 50 erwähnt, daß die Grafen von Limburg mehrfach alte Reichsrechte an sich gezogen oder zu ziehen versucht haben, so das Holzgrafenrecht im „Meinloh“ bei Hucarde, die Gerichtsbarkeit in Mengede, Rechte an dem Reichshofe Dortmund, die „freie krumme Grafenschaft“. Auch über die Wittener Mark übten sie das „Erbholzrichteramt“ aus¹⁾. Indessen, die älteren Verhältnisse liegen im Dunkeln.

Nicht anders steht es mit dem „Reichshofe“ Kastrop. Auch hier erhob der Graf Dietrich von Limburg Ansprüche, verzichtete aber gegenüber dem Grafen Dietrich von Cleve auf alle Rechte an „dem have van Castrop“²⁾ 1333, Sept. 13. Späterhin nannte sich der Hofesrichter „Richter über den freien Reichshof Castrop“, doch ist der Ausdruck erst im 16ten Jahrhundert als feststehend nachweisbar³⁾. Wohl die früheste Erwähnung findet sich in einer von Steinen⁴⁾ angezogenen Urkunde von 1491, Juli 4, wonach Herzog Johann (II.) von Cleve „eine Confirmation der Berechtigung des freyen Reichshofes Castrop“ gegeben haben soll.

Auch der Hofesrichter von Herbede bei Witten, Johann zur großen Westen, nannte sich 1581 „Hofsrichter des freyen Reichshofes zu Herbede“⁵⁾, ohne daß alter Reichsbesitz sicher nachweisbar wäre⁶⁾. In allen den Fällen, wo der Rath von

¹⁾ von Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 691 § 7.

²⁾ Lacomblet, U.-B. 3 Nr. 272.

³⁾ So bei Kindlinger, Mscr. des Staats-Archives Münster Nr. 117 S. 61. Urkunde von 1583, Okt. 8, wonach „Hofesrichter und Hofesgeschworene des freyen Reichshofes Castrop“ eine Hofhörige in den Essenischen Hof Ueckendorf giebt und dafür eine Hofhörige eintauscht, sowie Urkunden des Dortmunder Archivs.

⁴⁾ Westf. Gesch. 3 S. 711.

⁵⁾ Kindlinger, Mscr. 117 S. 59.

⁶⁾ Heinrich II. schenkte zwar 1019, Dez. 31, dem Kloster Kaufungen

Dortmund obige Bescheinigung ausgestellt hat, findet sich nirgends, daß dieselbe für die Verfassung der betreffenden „Reichshöfe“ irgendwelche Aenderung zur Folge gehabt hätte. Die Inassen blieben nach wie vor hofhörig, wie zahlreiche¹⁾ vor den Hofesrichtern vorgenommene Auswechselungen Hofhöriger bezeugen, die im Weisthum als wesentliches Kennzeichen der Unfreiheit bezeichnete „Erbtheilung“, das Mortuarium, blieb in Kraft²⁾, gleichwohl verdienen die Behauptungen des Dortmunder Rathes eine eingehende Prüfung.

Dieselben enthalten folgende Punkte: 1. in alten Büchern, 2. in den alten Registern, die auf dem Rathhause liegen, seien 1. obige Höfe als „Reichshöfe“ bezeichnet, 2. die darin gehörigen Leute seien als „freie Reichsleute“ bezeichnet, so daß sie in Folge dessen nicht mit Erbtheilung beschwert werden könnten; ferner 3. die Reichsleute seien in Dortmund zollfrei, endlich 4. sie seien zu zwei Fuhren bei Gras und Stroh pflichtig. Für den 1470 mit Stadtrecht bewidmeten Ort³⁾ Freiheit Rastrop wird außerdem hinzugesetzt, daß die Bürger desselben in Dortmund Bürger werden könnten, was wohl aus dem Charakter des Ortes als Stadt gefolgert wird.

Existirten derartige „Bücher und Register“ damals in Dortmund? In dem 1389/1400 niedergeschriebenen Brief und Formelbuche des Dortmunder Stadtschreibers Dietrich Hoike von der Nienburg befindet sich ein Formular aus dem Ende

in Hessen „quoddam juris nostri praedium Herbete“ in comitatu Hermannii et in pago Westfalon (Reg. bei Erhard. Cod. Dipl. I Nr. 906, letzter Abdruck bei H. v. Roques, Urfundenbuch des Klosters Kaufungen 1900 I Nr. 13), doch bezeichnet er dabei das praedium als Schenkung „quod nobis Eccehart dedit“.

¹⁾ Bei Kindlinger, Mscr. 117.

²⁾ Hofrecht für die Höfe Ohr und Chor von 1614 bei Nive, Bauer-
güterwesen S. 437 ff.: „und sollen — Kinder und Erben neben der Erb-
theilung, so nach Normb und Geprauch des Hoffes geschehen soll“ zc.

³⁾ v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 711: „Dieser Ort sol die Principal
Hovesaat des Reichshoves. Castrop gewesen sein.“

des 14ten Jahrhunderts¹⁾, wonach der Dortmunder Reichs=
schultheiß sich den Eid leisten läßt, daß A, B, C und ihre
Kinder „vrye rykes lude in den koningges hoff to Dortmunde
horich weren, und anders nyniger hande recht en hedden
ofte nymande in egendome ofte yenigen rechte verbunden
weren, und dat sey solden unde mochten bruken al des
rechtes, des andere rykes lude bruken solden unde mochten“.
Diese Formel scheint namentlich bei der Ausfertigung für Witten
mit benutzt zu sein, um die Inassen der ryckshove als „vrye
ryckslude“ zu bezeichnen, da sie der Form nach ähnlich
lautet; aus derselben wird die Eigenschaft der rykeslude als
freier Reichsleute in den Erklärungen des Rathes entnommen
sein. Die Zollfreiheit der Reichsleute ist in einem zweiten
Stadtbuße, dem rothen Buße²⁾, ausgesprochen (S. 16³⁾):
„Rikeslude, dey borgere van Dortmunde, dey borgere van
Aken unde alle dey ghene, dey op den stapel haren, dey
engheven hier geynen toill“ in Handschrift des 15ten Jahr=
hunderts. Diese Notiz würde also das zweite „alde boek“,
das auf dem Rathhause verwahrt wurde, sein, welches der
Rath seinem Weisthum zu Grunde legte. Sachlich geht die=
selbe auf eine lateinische Zollrolle des 14ten Jahrhunderts zu=
rück, wonach „omnes homines pertinentes imperio non dant
theolonium Tremonie. Item omnes pertinentes super truncum
dictum stapel non tenentur ad thelonium. Burgenses vero
civitatis Aquenses dant domino comiti Tremoniensi unum
talentum piperis, per quod ipsi sunt a theolonio absoluti“⁴⁾.
Sie bezieht sich auf die auswärts wohnenden Reichsleute und
Stapelleute, da die Reichsleute in Dortmund schon als Dort=
munder Bürger zollfrei waren.

¹⁾ Ueber das Briefbuch siehe Dortmund. U.=B. 2 S. 514 ff., das For=
mular 2 Nr. 771.

²⁾ Dortmund. U.=B. Bd. I 2. Hälfte VI ff.

³⁾ Frensdorff, Dortmund. Statuten und Urtheile S. 226. Verzeichnet
Dortm. U.=B. I 671.

⁴⁾ Frensdorff l. c. S. 227, oben S. 113 ff.

Die beiden Behauptungen des Rathes ad 2 und 3 werden also aus zwei alten Büchern bestätigt. Die Nichtbeschwerung mit Erbtheilung wird lediglich aus dem Charakter der Reichsleute als „freie Reichsleute“ gefolgert. Keine urkundliche Bestätigung haben wir für die „Register“, für ein Verzeichniß der Reichshöfe, sowie für die Verpflichtung der Reichshöfe, zwei Fuhren jährlich, eins by graels und eyns by stro, auszuführen. Letztere Verpflichtung wurde für Elmenhorst von dem Herzog von Cleve ausdrücklich anerkannt, als 1567, Sept. 20¹⁾, zwischen Dortmund und Cleve ein Rezeß abgeschlossen wurde, in dem die Grenzen so festgelegt wurden, daß ein Theil der Elmenhorster Bauern der Grafschaft Dortmund zugetheilt wurde. Die „fry Elmenhorster“ sollen zu keinen Diensten „dan eyns by graels und eins by stroe“ gedrungen werden. Die Dienste wurden also als auf alter Observanz beruhend anerkannt, ebenso wie für die nach Brakel ehemals gehörigen, aber in Wambel ansässigen die Fuhren by graels und stro für Dortmund anerkannt wurden. Aus den weitläufigen Streitigkeiten, die sich späterhin über diese Verpflichtungen erhoben²⁾, ergiebt sich, daß damit gemeint ist eine Tagesfuhre zum Straßenbau zur Zeit, wo weder für Heueinfahren (by grass) noch für Getreideeinfahren (by stro) die Gespanne im landwirthschaftlichen Betriebe benöthigt sind. Die auch sonst³⁾ oft wiederkehrende Formel also muß, wenn wir der Erklärung des Dortmunder Rathes Glauben schenken wollen, in dem „Register“ gestanden haben, „daer de ryckes hove inne benompt und geschreven staen“. Ein solches Register würde

1) Gedruckt Beitr. zur Gesch. Dortmunds 5 S. 90—98.

2) Akten des Dortm. Archivs, Mscr. 80—92, Akten 25.

3) Vergl. die Zusammenstellungen bei Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 2 S. 140. Auch das Hofrecht des kölnischen Hofes Schwelm enthält das Recht des Herzogs von Cleve als Erbvogtes, daß „er soll haben 2 Foderungen, eyne by Stroe und eyne by Grase mit zweyen Riddern und mit zweyen Knechten“ 2c. (v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 1350 ff.).

also unter anderen die Namen Castrop, Witten, Kurne (= Chor), Elmenhorst, Abdinghof, Huckarde, sowie die Verpflichtung der Reichshöfe zu zwei jährlichen Fuhren bi gras und bi stro enthalten haben. Unglaublich ist die Existenz eines solchen Registers nicht, das etwa in den Händen der Zollbeamten gewesen wäre, welche die Zollfreiheit zu überwachen gehabt hätten. Die erste Aufzeichnung des Registers müßte dann aber in die Zeit der gemeinsamen Organisation zurückreichen und über die Zeit hinausreichen, wo die Reichshöfe dem Reiche verloren gingen. Hervorzuheben ist vor Allem die Bezeichnung von Huckarde als „Reichshof“. In keiner lokalen Ueberlieferung oder Urkunde findet sich sonst eine Erinnerung daran, daß die curtis Hukrithi durch Ludwig den Deutschen verschenkt und also Reichsbesitz gewesen war. In Dortmund selbst war man über die Entstehung sogar des Reichshofes Dortmund durchaus im Unklaren. Wenn sich trotzdem Huckarde angeblich als alter Reichsbesitz verzeichnet findet, so ist das thatsächliche Vorhandensein eines „Registers“ der Reichshöfe, welches auch Huckarde enthielt, recht wahrscheinlich gemacht. Wir würden also hier wieder eine Spur verfolgen können, die in karolingische Verhältnisse und Einrichtungen zurückreichte. Dieselbe bietet aber auch inhaltlich nichts, was sich nicht mit karolingischen Verhältnissen vereinbaren ließe. Vielmehr sprechen auch die Zollfreiheit der „Stapelleute“¹⁾, unfreier, nicht in Dortmund wohnender, dem Dortmunder königlichen Beamten pflichtiger Leute, sowie die Zollfreiheit der Aachener, ferner die Verpflichtung der Reichshöfe, Fuhren für den Wegebau zu verrichten²⁾,

¹⁾ Ueber die Dortmunder Stapelleute Frensdorff XLI, den „stapel“ Schiller-Lübben, Mitteln. Wörterb. 4 S. 364, das „Stapelthor“ und „Stapelbing“ in Duisburg Averdunk l. c. S. 228.

²⁾ Zu vergleichen ist die von Waitz, Verfassungsgesch. 4¹ S. 27, herangezogene Stelle über Wegebau Karl's bei Mon. Sangall. I 30, wonach „purgatio, seu stramentum vel impletio coenosorum itinerum — ea comitis per vicarios et officiales suos exequerentur in minoribus dumtaxat laboribus“.

durchaus nicht dagegen, hier wirklich karolingische Einrichtungen zu vermuthen. Der Reichshof Dortmund würde also als karolingischer Markt und Zollstätte inmitten der anderen Reichshöfe aufzufassen sein, wenn wir die Erklärung des Dortmunder Rathes als auf alten Aufzeichnungen begründet ansehen wollten. Eine weitere Stütze für die Annahme, daß wirklich in jenen Orten Reichshöfe gewesen, deren zollfreier Markt Dortmund gewesen sei, bietet auch die Einwanderung aus jenen Orten nach Dortmund. Der erste Band des Dortmunder Urkundenbuches bis 1372 weist auf: 19 Leute aus Rastrop, 7 aus Koerne, 20 aus Witten, 3 aus Huckarde (bezw. 5 aus Dorstfeld), 1 aus Elmhorst.

Zu den Vermuthungen über die Entstehung der Reichshöfe bringen also die Weisthümer des Dortmunder Rathes ein weiteres Argument bei.

IV.

Bemerkungen zu den Kartenskizzen.

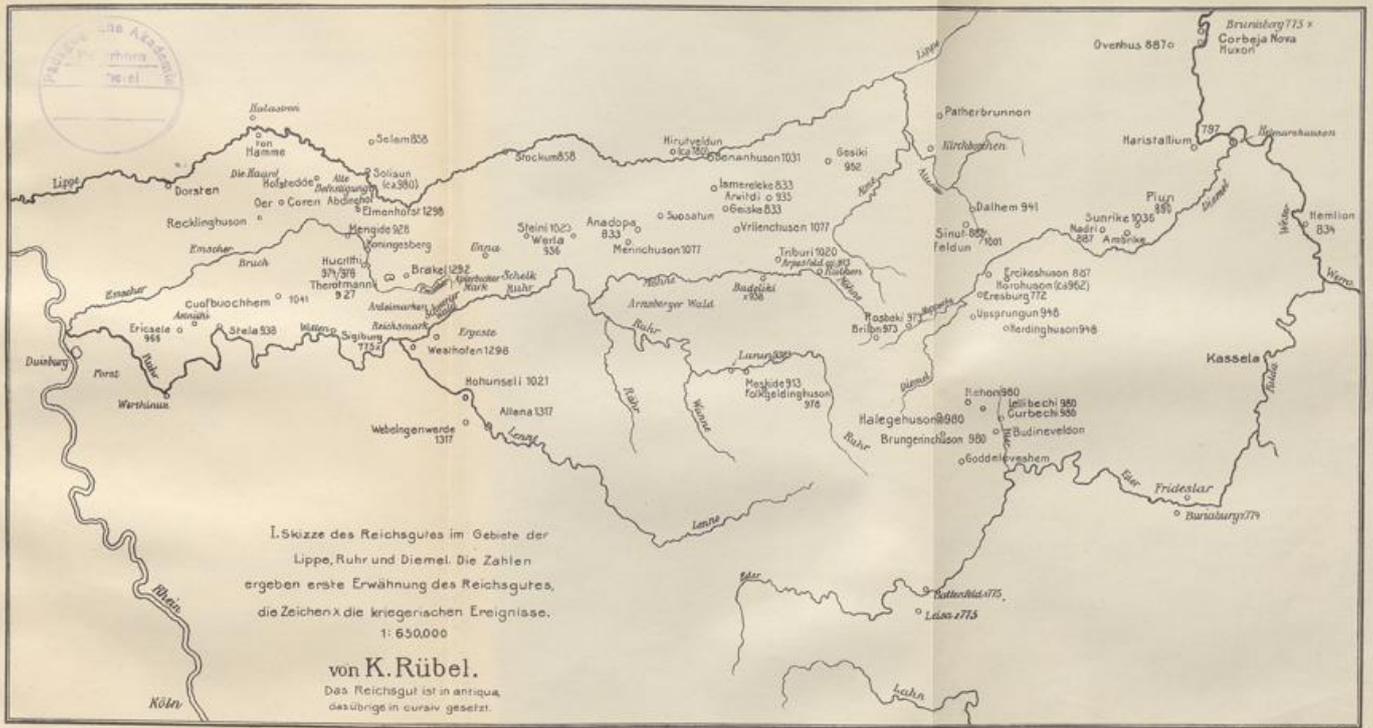
Skizze 1 enthält in Antiqua alle Namen von Reichsgut in dem behandelten Gebiete; die daneben stehenden Jahreszahlen geben die Zahlen der erstmaligen sicheren Bezeichnung desselben als Reichsgut. Auf Eintragung der Gebirgszüge und Wälder ist verzichtet, die Namen der in den Kämpfen der Sachsen mit Karl und den Kriegen Otto's I. vorkommenden Orte sind mit den Jahreszahlen eingetragen.

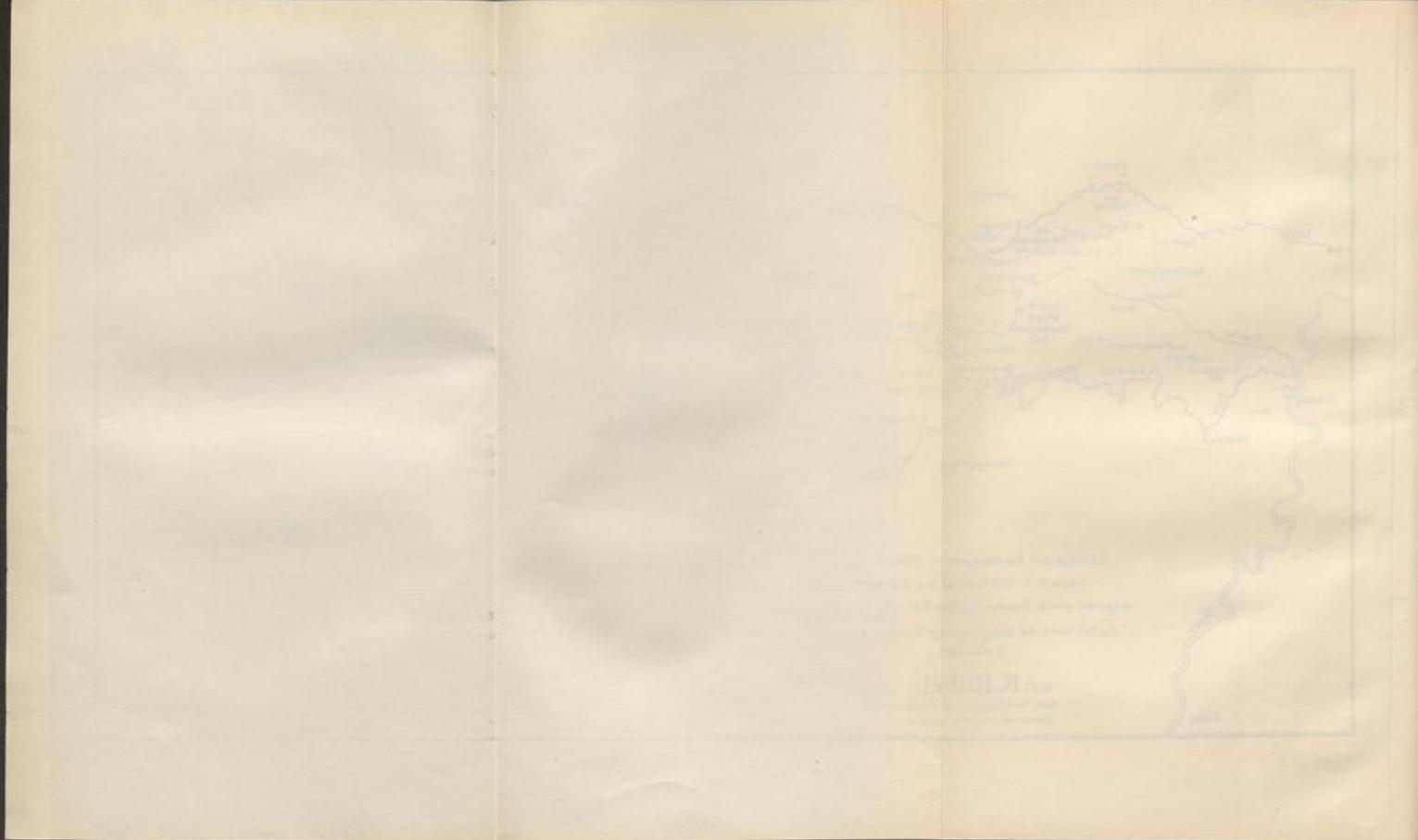
Die zweite Skizze enthält mit farbigen Strichen eingeschlossen die den einzelnen Bauerschaften in und bei Dortmund gehörigen Gemeinheiten, Weiden, Wälder, Böhden und Brüche, deren Bedeutung im nächsten Bande dargestellt werden soll. Die meisten Grenzlinien sind den Theilungsplänen und Servitutbefreiungsplänen der Königlichen Generalkommission zu Münster entnommen, die Theilung der Wambeler-Brakeler Haide einer Karte des Dortmunder Archivs aus dem Jahre 1791. Einzelne Gemeinheitstheilungen, wie die des Brakeler Ostholzes und Westholzes, die 1770 beziehungsweise 1775 in Theilung gegangen sind,

ließen sich nur ungefähr festlegen. Dagegen ließ sich die Größe und die Lage des 70 ¹/₂ Holl. Morgen großen „Königsfundern“, welches von der flevischen Regierung in ein erbzinspflichtiges Bauerngut des Schulte im Sundern verwandelt ist, an der äußersten nordwestlichen Grenze des Westholzes feststellen. Die Königliche Generalkommission hat in außerordentlich zuvorkommender Weise für das Dortmunder Archiv in die Liebenow'schen Karten alle diejenigen Flächen eintragen lassen, die südlich der Lippe von Wesel bis nach Soest dem Servitutbefreiungs- und Theilungsverfahren durch sie unterworfen waren. Leider ist dieses äußerst instruktive Kartenbild deshalb unvollständig, weil in der Grafschaft Mark die entscheidenden Theilungen der Waldmarken meist schon in die Regierungszeit Friedrich's II. fallen. So hat sich beispielsweise weder ein Theilungsrezeß für die Reichsmark noch eine entsprechende Theilungskarte auffinden lassen. Wohl ist aber eine Karte der Theilung der Mark von Sölde vom Mai 1768 zum Vorschein gekommen, welche die von Meitzen, Atlas 83, behandelte Flurkarte — die einzige aus dem behandelten Gebiete, die Meitzen bringt — um die Theilungsverhandlungen der Sölde Mark bereichert. Die Grundsätze, nach denen im Emscherbruche bei Sölde Theilungen vorgenommen sind, lassen sich nicht urkundlich belegen, dagegen sind die Theilungen des Emscherbruches, des Huckarder Bruches, die Entstehung des adligen Hauses Huckarde und Betheiligung dieses adligen Hauses bei den Markentheilungen und Theilungen des Bruchlandes aktenmäßig zu belegen. Die Flurvertheilung von Huckarde-Dorstfeld liegt urkundlich aus einer Aufnahme des Jahres 1712, in Zeichnung aus den 20er Jahren des 19ten Jahrhunderts wenigstens für Dorstfeld vor. Dabei lassen sich die Berechtigungen der Höfe an den Markenwaldungen des Meinloh und der Dorstfelder Mark, sowie an den Huden, im Hollerei, im Dorstfelder und im Huckarder Bruche erkennen. Auszüge aus einem Markenbuche der Dorstfelder Mark liegen seit dem 16ten Jahrhundert vor, die Flurvertheilung der Dortmunder Reichshöfe kennen wir wenigstens theilweise aus dem 14ten Jahrhundert. Die Geschichte des Dortmunder „Boerstes“

liegt seit dem 14ten Jahrhundert klar vor; die Geschichte der Brakeler Reichshöfe, die Berechtigungen derselben zum Brakeler Holze liegen ebenfalls in einer Reihe von Urkunden und Gewinnbriefen vor. Eine Darstellung der Verhältnisse dieser Hellwegdörfer ist also nicht allein auf intuitive Interpretation des Kartenbildes des 19ten Jahrhunderts angewiesen, sondern erfährt vielfache Korrekturen und Erweiterungen durch urkundlich sichere Nachrichten.







Ergänzung zu Skizze I Reichsgut bei den alten Befestigungen und Landwehren an der Südgrenze Niedersachsens nach den Aufnahmen von Schuchhardt im Atlas der vorgeschichtlichen Befestigungen Heft IV.

- ◆ Alte Befestigung,
 - Erhaltene Landwehr
 - - - - - Vermuthliche Landwehr
 - + Thalsperre
- } aus
sächsischfränkischer
Zeit



